

HURRA, DIE NEUE MWST. IST DA !

Mittels einer Pressemitteilung hat das Finanzministerium bekanntgegeben, dass die Erhöhung des MwSt.-Normalsatzes mit null Uhr des Samstag 17. September in Kraft tritt.

ab Samstag 17. September 2011 gelten 21% Mehrwertsteuer

Italien funktioniert offensichtlich nach besonderen Regeln. Am Abend des 15. September, also gestern Abend, hat das Finanzministerium mit einer Pressemitteilung bekannt gegeben, dass der MwSt.-Normalsatz von 20% ab null Uhr des Samstag 17. September auf 21% erhöht wird.

Der entsprechende Gesetzestext sollte nämlich am heutigen Freitag im Amtsblatt veröffentlicht werden und die Bestimmung tritt somit am Samstag in Kraft, auch wenn das Amtsblatt frühestens Mitte nächster Woche zur Verfügung stehen wird.

Hier nochmal kurz für welche Fälle der neue MwSt.-Satz wann angewandt werden muss:

VERKAUF VON GÜTERN: alles was bis Mitternacht des Freitag 16. September geliefert (= verschickt, auch wenn erst später angekommen) worden ist (Lieferschein) wird noch mit 20% in der Rechnung ausgewiesen; Lieferungen ab null Uhr des Samstag 17. September werden mit 21% MwSt. fakturiert. Also können in einer Monatsrechnung beide Prozentsätze vorkommen.

DIENSTLEISTUNGEN: für Leistungen, welche bis zum Freitag 16. September erbracht worden sind kann noch an diesem Freitag eine Rechnung mit 20% ausgestellt werden. Das Selbe gilt für Honorare, welche innerhalb Freitag 16. September kassiert werden (also Rechnung mit 20%).

AKONTO- RECHNUNGEN für noch nicht erbrachte Leistungen oder noch nicht gemachte Lieferungen (mit oder ohne Liefer- oder Werkvertrag) können bis zum letzten Tag vor der Umstellung noch Rechnung mit 20% ausgestellt und verbucht werden. Auch wenn es im Moment dazu keine spezifische Vorschrift gibt: um nicht in den Verdacht zu geraten, durch das schnelle Ausstellen einer Akonto-Rechnung den Fiskus geprellt zu haben, wäre es empfehlenswert, wenn die Akonto-Rechnung mit Datum 16. September auch innerhalb dieses Datums kassiert wird.

INTRA- RECHNUNGEN müssen ja mit der Italienischen MwSt. integriert werden; auch hier gilt der Zeitpunkt der Lieferung als entscheidendes Element: alles was bis Mitternacht des Freitag 16. September geliefert worden ist (Lieferschein) wird noch mit 20% MwSt. integriert; Lieferungen ab null Uhr des Samstag 17. September werden mit 21% MwSt. integriert.

TAGESLOSUNGEN MIT VENTILATION: wenn im Einzelhandel bei der Registrierkasse die Umsätze nicht getrennt nach MwSt.-Prozentsätzen erfasst werden, sondern ein einziger Gesamtbetrag als Tageslosung gebucht wird, dann wird dieser Umsatz im Verhältnis der Wareneinkäufe auf die verschiedenen MwSt.-

Prozentsätze aufgeteilt und dann die MwSt. heraus gerechnet. In so einem Fall brauchen Sie an der Registrierkasse nichts umzustellen, denn der Verkaufs-MwSt.-Prozentsatz richtet sich nach den verbuchten Wareneinkaufsrechnungen. Anzugleichen ist wenn schon der Verkaufspreis (inklusive MwSt.) der Waren, deren MwSt. von 20% auf 21% erhöht wird.

TAGESLOSUNGEN GETRENNT NACH MwSt.-%: wenn im Einzelhandel bei der Registrierkasse die Umsätze getrennt nach MwSt.-Prozentsätzen erfasst werden, dann ist das Kassensystem in der Früh des Samstag 17. September von 20% auf 21% umzustellen. Auch wenn diese Umstellung erst in einem späteren Moment gemacht wird passiert nichts, denn es genügt den entsprechenden Betrag als 21%-Betrag zu verbuchen, auch wenn am Kassenbon noch 20% draufsteht.

IMMOBILIEN: beim Verkauf von Immobilien gilt der Moment der Eigentumsübertragung als entscheidendes Element. Da das Eigentum an Immobilien mit einem notariellen Akt übertragen wird gilt das Datum des Aktes oder ein anderes im Akt angegebene Datum als ausschlaggebend für den anwendbaren MwSt.-Prozentsatz.

Die Prozentsätze 4% und 10% bleiben (vorerst?) unverändert.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch